

Geschäftsordnung für den Schulleiternrat der Oberschule Soltau

Gemäß § 95 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 80) gibt sich der Schulleiternrat der Oberschule Soltau nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

1. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden den Schulrat. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt stimmberechtigt, wahlberechtigt und wählbar.
2. Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n, höchstens vier, stellvertretende Vorsitzende/n.
3. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und deren/dessen Vertreterinnen/Vertretern.
4. Der Schulleiternrat ist beschlussfähig, wenn 30% der Stimmberechtigten und ein Mitglied des Vorstands anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit stellt die/der Vorsitzende vor Eintritt in die Tagesordnung fest.
5. Bei Beschlussunfähigkeit kann in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden, wenn die erforderlichen 30% der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muss in der Einladung zur nächsten Sitzung besonders hingewiesen werden.

§ 2 Amtszeit

1. Die Elternvertreter der Klassenelternschaften werden gemäß § 91 NSchG grundsätzlich für zwei Jahre gewählt.
2. Die Mitglieder des Schulleiternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort; im Übrigen gilt § 91 NSchG und die Elternwahlordnung.

§ 3 Wahlen

1. Die Wahlen erfolgen offen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn ein Wahlberechtigter es wünscht.
2. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Für eine Wahlanfechtung und Wahlprüfung gilt in analoger Anwendung der Elternwahlordnung:

- a. Gegen die Wahl können Wahlberechtigte binnen einer Woche nach Abschluss der jeweiligen Wahlhandlung schriftlich Einspruch erheben mit der Begründung, es sei gegen wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und dadurch das Wahlergebnis beeinflusst worden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- b. Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als acht Wochen nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.
- c. Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung der betroffenen Elternvertretungen die Schulleitung.
- d. Führt die Entscheidung zu einer geänderten Feststellung des Wahlergebnisses, so ist sie in der gleichen Weise wie das aufgehobene Wahlergebnis bekannt zu geben; Entscheidungen der Schulleitung können den Betroffenen auch schriftlich mitgeteilt werden.

§ 4 Beschlussfassung

1. Abstimmungen sind offen; auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten geheim. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Sofern ein Mitglied des Schulelternrats zugleich Vertreter/in in zwei oder mehr Klassen sein sollte, hat er/sie auch eine entsprechende Zahl von Stimmen; dies ist in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
3. Änderungen der Geschäftsordnung sind nur auf schriftlichen Antrag und mit zwei/drittel Mehrheit aller anwesenden Mitglieder des Schulelternrats zulässig.

§ 5 Protokoll

1. Über jede Versammlung des Schulelternrats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Es enthält:
 - Ort, Beginn und Ende der Sitzung, sowie eine Liste der Anwesenden
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anträge und gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - Verlauf der Sitzung im Wesentlichen
2. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.
3. Die Protokolle werden abwechselnd von den Mitgliedern des Schulelternrats aus der 8. Jahrgangsstufe angefertigt.

§ 6 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet die Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Schulelternrats.
Der Vorstand vertritt den Schulelternrat nach außen. Ihm obliegt es, Auskünfte über Beschlüsse des Schulelternrats zu geben.
Der Vorstand handelt zwischen den Sitzungen des Schulelternrats im Rahmen der gefassten Beschlüsse im Namen und im Auftrag des Schulelternrats. Soweit

Beschlüsse nicht vorliegen, Entscheidungen aber gefällt werden müssen, handelt der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen im Namen des Schulelternrats. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Geschäftsordnung.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Einladung zu den Sitzungen des Schulelternrats,
 - die Führung der Teilnehmerliste der Sitzung des Schulelternrats,
 - die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrats,
 - die Information der neugewählten Elternvertreter über ihre Aufgaben und die Aufgaben des Schulelternrats vor der ersten Schulelternratssitzung im Schuljahr,
 - die Führung des Schriftverkehrs, insbesondere die Unterzeichnung von Schreiben; er kann diese Befugnis auf ein Mitglied des Schulelternrats übertragen.

§ 7 Sitzungen

1. Der Elternrat der Schule tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (§ 90 Abs. 4 NSchG) zusammen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand, der zu den Sitzungen einlädt.
2. Die Einladungsfrist beträgt 10 Kalendertage. Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorstand den Elternrat mit kürzerer Frist einberufen.
3. Die Einladung bedarf der Schriftform und wird ausschließlich per E-Mail zugestellt.
4. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Elternrats oder die Schulleitung unter Angabe des Grundes es wünscht (§ 90 Abs. 4 NSchG).
5. Die Sitzungen des Schulelternrats sind schulöffentlich. Der Schulelternrat kann beschließen, nicht schulöffentlich zu bestimmten Tagesordnungspunkten zu tagen. Ein Rederecht für Gäste kann eingeräumt werden. Die Termine für die Schulelternratssitzungen werden auf der Homepage der Schule veröffentlicht.
6. Weitere Personen können als Gäste eingeladen werden.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse

1. Die Mitglieder des Schulelternrats vertreten die Interessen der Elternschaft der Schule. Sie arbeiten vertrauensvoll und konstruktiv zusammen. Sie führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohl der Schüler und Schülerinnen, der Erziehungsberechtigten und der Schule aus.

Die Mitglieder des Schulelternrates berichten in ihrer Klassenelternschaft über ihre Tätigkeit unter Wahrung der gebotenen Vertraulichkeit.

2. Der Schulelternrat ist ein eigenständiges Organ zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben nach dem NSchG. Vom Schulelternrat können alle schulischen Fragen erörtert werden.

Private Angelegenheiten und Einzelinteressen von Eltern, Schülerinnen, Schülern, Lehrerinnen und Lehrern dürfen nicht behandelt werden (§ 96 Abs. 1 NSchG).

Die Vertreterinnen/Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulelternrat regelmäßig über ihre Tätigkeit. (§ 96 Abs. 2 NSchG). Das Gebot der Vertraulichkeit ist zu beachten.

3. Der Schulelternrat wählt die Vertreterinnen/Vertreter und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter für den Schulvorstand (§38b Abs. 6, Satz 1), den Stadtelternrat, den Kreiselternrat (§97 NSchG), die Gesamt- und die Fachkonferenzen. (§90 Abs. 3).

Ein Mitglied des Vorstands des Schulelternrats soll in den Schulvorstand, Stadtelternrat, Kreiselternrat und die Gesamtkonferenz gewählt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 02.11.2023 beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Für Änderungen gilt § 4 Nr. 3 dieser Geschäftsordnung.

gez. Jessica Lahmer
Schulelternratsvorsitzende

gez. Dieter Hartwig
stellvertretende/stellvertretender Schulelternratsvorsitzende

gez. Gerd Sawa
stellvertretende/stellvertretender Schulelternratsvorsitzende

gez. Eleonora Popova-Kirik
stellvertretende/stellvertretender Schulelternratsvorsitzende